



Verordnung des UVEK über die Wegweisung bei Anschlüssen und Verzweigungen auf Autobahnen und Autostrassen

vom [Datum]

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation,

gestützt auf Artikel 56 Absatz 6, 86 Absätze 8 und 9, 87 Absatz 6 und 89a Absatz 6 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979¹ (SSV),

verordnet:

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

¹ Diese Verordnung regelt:

- a. die Nummern und die Namen der Anschlüsse und Verzweigungen sowie die Angabe weiterer Fahrziele auf Wegweisern bei Anschlüssen auf den Autobahnen und Autostrassen;
- b. die Nummern von kantonalen Autobahnen und Autostrassen;
- c. die Einzelheiten zur zweisprachigen Bezeichnung von Anschlüssen;
- d. die zusätzlichen Anzeigen, die auf Autobahnen und Autostrassen verwendet werden dürfen;
- e. die Reihenfolge und die Anzahl der Angaben auf Wegweisern bei Anschlüssen.

Art. 2 Zusammenarbeit mit den Kantonen

Festlegungen in den Anhängen zu dieser Verordnung erfolgen im Einvernehmen mit den betroffenen Kantonen.

SR ...

¹ SR 741.21

Art. 3 Ziffern bei Bezeichnungen von Symbolen

Die Ziffern in Klammern nach Bezeichnungen von Symbolen beziehen sich auf die Abbildungen in Anhang 2 SSV.

2. Abschnitt: Nummern und Namen der Anschlüsse und Verzweigungen sowie Angabe weiterer Fahrziele**Art. 4** Festlegung der Nummern und Namen der Anschlüsse und Verzweigungen sowie der weiteren Fahrziele

¹ Das Bundesamt für Strassen (ASTRA) legt die Nummern und die Namen der Anschlüsse und Verzweigungen auf nationalen Autobahnen und Autostrassen in Anhang 1 fest.

² Es kann die Nummern und die Namen der Anschlüsse und Verzweigungen auf kantonalen Autobahnen und Autostrassen in Anhang 1 festlegen.

³ Es kann die weiteren Fahrziele in Anhang 1 festlegen.

Art. 5 Festlegung der Nummern von kantonalen Autobahnen und Autostrassen

Das ASTRA kann die Nummern von kantonalen Autobahnen und Autostrassen in Anhang 1 festlegen.

Art. 6 Name eines Anschlusses

¹ Der Name eines Anschlusses entspricht dem Namen der nächstgelegenen wichtigen Ortschaft, die über den Anschluss erreicht werden kann. Als wichtige Ortschaften gelten insbesondere regionale Verkehrsknoten oder touristisch bedeutsame Orte.

² Im Bereich von grösseren Ortschaften und Städten kann der Name mit einer Vororts- oder Quartierbezeichnung, mit dem Namen eines wichtigen Verkehrsknotens oder mit einer Himmelsrichtung ergänzt werden.

³ Der Name eines Anschlusses gilt für beide Fahrtrichtungen.

Art. 7 Name einer Verzweigung

Als Name einer Verzweigung können verwendet werden:

- a. Name einer Ortschaft, gegebenenfalls ergänzt mit einer Himmelsrichtung;
- b. Name eines Quartiers in einer Ortschaft;
- c. Name eines wichtigen Verkehrsknotens oder Gebiets.

Art. 8 Weitere Fahrziele

¹ Als weitere Fahrziele nach Artikel 86 Absatz 5 SSV können wichtige Ortschaften (Art. 6 Abs. 1 zweiter Satz), Pässe und touristisch bedeutsame Regionen angegebenen

werden, wenn die Luftlinie zwischen diesen und dem Anschluss nicht mehr als zehn Kilometer beträgt.

² Wichtige Ortschaften und Pässe, die mehr als zehn Kilometer Luftlinie vom Anschluss entfernt liegen, können angegeben werden, wenn sie überregionale Bedeutung haben.

3. Abschnitt: Zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen

Art. 9 Gesuch um zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen

¹ Das Gesuch um zweisprachige Bezeichnung von Anschlüssen (Art. 86 Abs. 9 SSV) muss dem ASTRA gestellt werden.

² Es muss die folgenden Angaben und Unterlagen enthalten:

- a. die gewünschte zweisprachige Bezeichnung des Anschlusses;
- b. ein geeigneter Nachweis, wonach die kleinere Sprachgruppe in der im Anschluss bezeichneten Ortschaft wenigstens 30 Prozent der Einwohnerinnen und Einwohner umfasst;
- c. sofern das Gesuch von einer Gemeinde gestellt wird: die schriftliche Zustimmung des Kantons, in welchem die Gemeinde liegt.

³ Liegen die Unterlagen nach Absatz 2 vor und ist die zweisprachige Bezeichnung des Anschlusses mit den Belangen der Verkehrssicherheit vereinbar, so legt das ASTRA die zweisprachige Bezeichnung in Anhang 1 fest. Andernfalls erlässt es gegenüber dem gesuchstellenden Kanton oder der gesuchstellenden Gemeinde eine anfechtbare Verfügung.

⁴ Wird eine zweisprachige Bezeichnung in Anhang 1 aufgenommen, bringt das ASTRA beim betroffenen Anschluss die entsprechenden Tafeln an.

4. Abschnitt: Zusätzliche Angaben auf den Tafeln zur Wegweisung

Art. 10 Zusätzliche Angaben auf den Tafeln zur Wegweisung

¹ Zusätzlich zu den in Artikel 89a SSV² vorgesehenen Angaben dürfen auf Wegweisern, Vorwegweisern und Einspurtafeln der Autobahnen und Autostrassen die folgenden zusätzlichen Angaben in schwarzer Schrift oder in Form eines Symbols auf weissem Feld angebracht werden:

- a. das Symbol «Spital mit Notfallstation» (5.56) zur Ankündigung eines Spitals von überregionaler Bedeutung, das sich in der Nähe des Anschlusses befindet und über eine durchgehend in Betrieb stehende Notfallstation verfügt;
- b. «Zentrum» zur Ankündigung eines Stadtzentrums;

² SR 741.21

- c. das Symbol «Autoverlad auf Eisenbahn» (5.51) zur Ankündigung einer Eisenbahn-Verladestation;
- d. das Symbol «Autoverlad auf Fähre» (5.52) zur Ankündigung einer Fähren-Verladestation;
- e. das Symbol «Flugzeug/Flugplatz» (5.50) zur Ankündigung eines Flugplatzes mit internationalem Flugverkehr;
- f. die Namen der Ausstellungszentren nach Anhang 2;
- g. das Symbol «P+» zur Anzeige eines Parkplatzes mit Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel, sofern der Parkplatz unmittelbar über den Anschluss erreicht werden kann.

² Nennen Wegweiser, Vorwegweiser und Einspurtafeln der Autobahnen und Autostrassen weitere Fahrziele im Ausland, wird den Fahrzielen das Symbol «Landeszeichen» (5.53.8) mit dem entsprechenden Ländercode beigegefügt.

³ Die Angaben dürfen höchstens eine Zeile beanspruchen.

⁴ In Anhang 2 nimmt das ASTRA Ausstellungszentren auf, die:

- a. von nationaler und internationaler Bedeutung sind; und
- b. ein überdurchschnittlich hohes Besucheraufkommen aufweisen.

5. Abschnitt: Reihenfolge und Anzahl der Angaben auf Wegweisern bei Anschlüssen

Art. 11 Reihenfolge und Anzahl der Angaben auf Wegweisern bei Anschlüssen

¹ Auf Wegweisern bei Anschlüssen stehen von oben nach unten:

- a. der Name des Anschlusses;
- b. das allfällige weiter entfernte weitere Fahrziel;
- c. das allfällige näherliegende weitere Fahrziel;
- d. allfällige zusätzliche Angaben, soweit sie nicht den Ortschaften beigegefügt sind.

² In den folgenden Fällen können mehr als zwei weitere Fahrziele aufgeführt werden:

- a. in städtischen Verhältnissen bei reduzierter Geschwindigkeit;
- b. wenn vom gleichen Anschluss mehr als zwei Äste mit wichtigen Ortschaften wegführen;
- c. wenn zusätzlich zu schweizerischen auch ausländische Zielangaben nötig sind.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 12 Aufhebung von Weisungen

Die Weisungen des UVEK vom 12. November 2019 über die Wegweisung bei Anschlüssen und Namen der Verzweigungen auf dem Nationalstrassennetz werden aufgehoben.

Art. 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [Datum] in Kraft.

[Datum]

Eidgenössisches Departement für Umwelt,
Verkehr, Energie und Kommunikation:

Albert Rösti

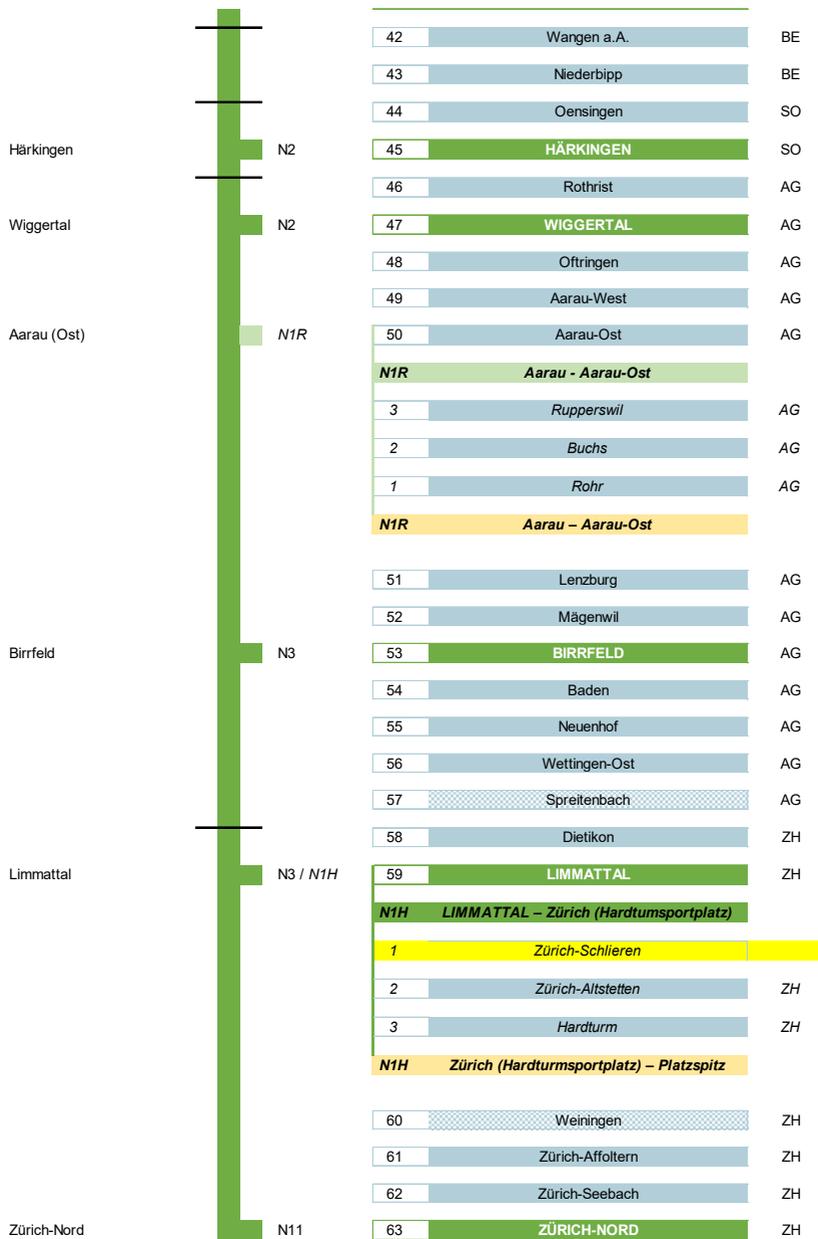
Anhang 1
(Art. 2, 3, 7 und 8 Abs. 3)

Namen und die Nummern der Anschlüsse und Verzweigungen

[Beispiel der N1; Die definitiven Listen der Nationalstrassen folgen in Zusammenarbeit mit den ASTRA-Filialen]

N1		Genève (Frontière) – Lausanne – Yverdon-les-Bains – Bern – Zürich – Winterthur – St. Gallen – St. Margrethen				
Abschnitt	Klasse	Anknüpfung	Nr	Bezeichnung	Kanton	
	II					
Bardonnex (Frontière)	I	N1E	1	PERLY	GE	
Perly			N1E		PERLY – La Praille	
			2	Carouge-Centre	GE	
			3	La Praille-Carouge	GE	
			2	Perly	GE	
			3	Bernex	GE	
			4	Vernier	GE	
			5	Meyrin	GE	
Aéroport Cointrin		6	Genève-Aéroport	GE		
		7	Grand-Saconnex	GE		
Le Vengeron		N1G	8	Versoix	GE	
			9	LE VENGERON	GE	
			N1G		Genève-Lac - LE VENGERON	
			2	Genève-Lac	GE	
			10	Coppet	VD	
			11	Nyon	VD	
			12	Gland	VD	
Ecublens	N1M	13	Rolle	VD		
		14	Aubonne	VD		
		15	Morges-Ouest	VD		
		16	Morges-Est	VD		
		16a	Ecublens	VD		
			17	ECUBLENS	VD	

			N1M	ECUBLENS – Lausanne-Maladière	
			2	Lausanne-Malley	VD
			2a	Chavannes-près-Renens	VD
			3	Lausanne-Maladière	VD
			18	Lausanne Crissier	VD
Villars-Ste-Croix		N9	19	VILLARS-STE-CROIX	VD
			20	Cossonay	VD
			21	La Sarraz	VD
			22	Chavornay	VD
Essert-Pittet		N9	23	ESSERT-PITTET	VD
Yverdon-les-Bains		N5	24	YVERDON	VD
			25	Yverdon-Sud	VD
			26	Estavayer-le-Lac	FR
			27	Payerne	VD
			28	Avenches	VD
		N20	29	Murten	FR
			30	Kerzers	FR
Bern			31	Mühleberg	BE
			32	Bern-Brünnen	BE
			33	Bern-Bethlehem	BE
Weyermannshaus		N12	34	WEYERMANNSHAUS	BE
Bern (Forsthaus)		N1F	35	Bern-Forsthaus	BE
			N1F	Bern (Forsthaus) – Bern (Insel)	
Bern (Neufeld)		N1T	36	Bern-Neufeld	BE
			N1T	Bern (Neufeld) – Bern (Tiefenaustrasse)	
			1	Bern Tiefenaustrasse	BE
Bern-Wankdorf		N6	37	WANKDORF	BE
			37	Bern-Wankdorf	BE
Schönbühl		N6	38	SCHÖNBÜHL	BE
			39	Kirchberg	BE
			40	Kriegstetten	SO
Luterbach		N5	41	LUTERBACH	SO



Anhang 2
(Art. 9 Abs. 1 Bst. f und Abs. 4)

Ausstellungszentren von nationaler und internationaler Bedeutung, die ein überdurchschnittlich hohes Besucheraufkommen aufweisen

- BEA expo
- Messe Basel
- Messe Zürich
- Olma
- Palexpo